



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

73
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 9. Februar 2009

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG); Benachrichtigung Seite 73
110. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt ./ Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Ley Seite 73
111. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 74
112. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lerbach-Strunde Seite 74
113. Genehmigungsverfahren der Firma Getec AG (UVPG) Seite 74
114. Genehmigungsverfahren der M-real Zanders GmbH, An der Gohrmühle, 51465 Bergisch Gladbach (UVPG) Seite 74

115. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf Seite 75

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

116. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Dezember 2008 Seite 75
117. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 76

E Sonstige Mitteilungen

118. Liquidation Seite 76
119. Liquidation Seite 76
120. Liquidation Seite 76

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG); Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.2.4.3-57/08

Der an Herrn René Robert Witt gerichtete Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2009, Aktenzeichen 25.2.4.3-57/08 – (Entzug der Fahrerlaubnis durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises vom 8. Januar 2007, Az.: 36.35) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist unter der zuletzt bekannten Anschrift Escher Straße 269, 50739 Köln, nicht gemeldet. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt. Auf einen

Zustellungsversuch an diese Anschrift wurde aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse verzichtet.

Köln, den 21. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: Cremer-Flottmann

ABl. Reg. K 2009, S. 73

110. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt ./ Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Ley

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/13/09

Köln, den 29. Januar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Jürgen Ley ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2009, S. 73

**111. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2413/15/09

Köln, den 30. Januar 2009

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Peter Miebach hat sich wie folgt geändert: Auf dem Langenfeld 34, 51766 Engelskirchen.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2009, S. 74

**112. Urkunde über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Lerbach-Strunde**

Der Erzbischof von Köln
SB 390-12-1

Köln, den 13. Januar 2009

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer, Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin, Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas, Bergisch Gladbach-Herkenrath, bilden ab dem 1. Januar 2009 den Katholischen Kirchengemeindeverband „Lerbach-Strunde“ im Dekanat Bergisch Gladbach.

Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lerbach-Strunde“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist 51429 Bergisch Gladbach, Im Fronhof 28. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lerbach-Strunde, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lerbach-Strunde durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer, Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin, Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas, Bergisch Gladbach-Herkenrath, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2009, S. 74

**113. Genehmigungsverfahren der
Firma Getec AG (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.2-4-117/08-Iv/Pß

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Getec AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Errichtung und den Betrieb eines mit Braunkohlestaub befeuerten Heizwerks (Feuerungswärmeleistung 19,66 MW) in 52349 Düren, Nippesstraße 5, Gemarkung Düren, Flur 24, Flurstücke 306/55, 48/1 und 711.

Das Heizwerk stellt eine Anlage nach Nr. 1.2a Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung dar.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.5 UVPG findet das UVPG Anwendung.

Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG (Screening) vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn diese Einzelfallprüfung ergibt, dass trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 9. Februar 2009

Im Auftrag
gez.: Pleiß

ABl. Reg. K 2009, S. 74

**114. Genehmigungsverfahren der M-real
Zanders GmbH, An der Gohrsmühle,
51465 Bergisch Gladbach (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.6.12-16-108/08-Wu/Moj

Köln, den 9. Februar 2009

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die M-real Zanders GmbH, An der Gohrsmühle, 51465 Bergisch Gladbach, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 und Spalte 1 i. V. m. Nr. 5.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Bergisch Gladbach, Gemarkung Gladbach, Flur 25, Flurstücke 265, 279, 285 und 286, sowie Flur 27, Flurstücke 104–109, 145 und 160.

Gegenstand der Genehmigungsanträge (Vorhaben) ist der Ersatz der vorhandenen Aktivkohleabsorptionsanlage gegen eine Anlage zur regenerativen, thermischen Oxidationsanlage der Lösungsmittel beladenen Abluft.

Hierbei handelt es sich um UVP-pflichtige Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es musste daher gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Gesamtvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2009, S. 74

**115. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Troisdorfer
Genehmigungshaltergesellschaft mbH,
Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0151/07/G16-Wi/Lüc

Köln, den 9. Februar 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß Ziffer 10.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Gelände der Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 10, Flurstück 2385.

Der Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) besteht aus diversen Änderungen in den Gebäuden 558, 582, 613, 616, 621, 643, 647, 650, 653, 658, 659 und 811.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Dr. Lücking

ABl. Reg. K 2009, S. 75

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**116. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Dezember 2008**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	184 670 300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184 670 300,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	184 670 300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	184 670 300,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10 000 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10 000 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckverbundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 22. Januar 2009, Az.: 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. Januar 2009

F. d. R. im Auftrag

gez.: M a ß a u

gez.: M ö r i n g

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 75

**117. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223812565 (13812565), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. Januar 2009

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 76

E Sonstige Mitteilungen

118. Liquidation

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2008 ist unser Verein „Deutscher Hilfsdienst Kreisverband Heinsberg e. V.“ aufgelöst worden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Josef Bongartz, In Flassenberg 28, 41844 Wegberg, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 76

119. Liquidation

Der Förderverein Freunde des Hockey-Sports Rot-Weiss e. V. wurde aufgelöst. Die Liquidation wurde am 30. Dezember 2006 beschlossen und anschließend abgewickelt. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Klaus Meyer, Rispenweg 31, 50933 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 76

120. Liquidation

Der Verein Shanty-Chor Rheinmöwen Köln e. V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nummer: 9847, gibt bekannt, dass durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein zum 31. Dezember 2008 aufgelöst wurde. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Soweit Gläubiger noch Ansprüche gegen den Verein offen stehen haben, werden diese aufgefordert, ihre Ansprüche nunmehr anzumelden.

Vereinsanschrift: Shanty-Chor Rheinmöwen Köln e. V., c/o Wilhelm Kraus, Siegfriedstraße 6, 51149 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 76



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.